

Dez. III

16.02.2022

Vermerk

TOP-Aufnahmeverlangen von DIE LINKE/UWG-Selm vom 07.02.2022 für den ASIF, KA und KT: „Steigende Energiekosten für Haushalte mit geringem Einkommen“

Die Fraktion DIE LINKE/UWG-Selm stellt mit ihrem o.g. TOP-Aufnahmeverlangen folgende Fragen:

1. Welche Kenntnisse und Rückmeldungen hat die Verwaltung über schon jetzt sichtbar werdende Auswirkungen der steigenden Energiepreise für Leistungsbezieher*innen nach SGB II, SGB XII sowie nach Asylbewerber*innenleistungsgesetz?
2. Welche Auswirkungen haben die steigenden Energiekosten auf die Bewertung der Angemessenheit der Wohnungen von Leistungsbezieher*innen?
3. Da die Stromrechnungen aus dem Regelsatz bezahlt werden müssen, kann es bei steigenden Strompreisen zu Problemen bei der Bezahlung kommen. Wie können eventuelle Stromsperrern verhindern werden?

Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

zu Frage 1:

Bis heute verfügt weder die Kreisverwaltung noch das Jobcenter Kreis Unna über konkrete Erkenntnisse oder Rückmeldungen zu Auswirkungen der steigenden Energiepreise für Leistungsbezieher*innen nach SGB II und SGB XII.

Zu Leistungsbezieher*innen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz liegen weder Kreisverwaltung noch Jobcenter Kreis Unna Erkenntnisse vor, weil dieser Rechtskreis den Städten und Gemeinden gesetzlich zugewiesen ist.

zu Frage 2:

Gemäß Ziffer 3 der Richtlinien des Kreises Unna über die Anerkennung angemessener Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II und § 35 Absatz 4 SGB XII werden Bedarfe für Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung bei den Heizkosten ist auf den Bundesheizspiegel (www.heizspiegel.de) zurückzugreifen. Anhaltspunkte dafür, dass die Heizkosten unangemessen hoch sind, können daraus gewonnen werden, dass Richtwerte, die sich aus der Anwendung bundesweiter Heizspiegel ergeben, signifikant überschritten werden. Dabei stellt der Heizspiegel insbesondere auf die Merkmale Wohnfläche und Energieverbrauch ab, nicht aber auf die Energiekosten.

Steigende Energiekosten wirken sich deshalb nur dann auf die Bewertung der Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II und SGB XII aus, wenn sie durch eine deutliche Steigerung des Energieverbrauchs begründet sind, die im Heizspiegel zu einer signifikanten Überschreitung der Richtwerte für die Wohnung führen würden.

Darüber hinaus beabsichtigt die Bundesregierung, den zunächst bis zum 31.03.2022 festgelegten erleichterten Zugang zum SGB II und SGB XII bis zum 31.12.2022 zu verlängern. Dies bedeutet, dass für Leistungsberechtigte derzeit nur in sehr eingeschränktem Rahmen Angemessenheitsprüfungen für Wohnraum durchgeführt werden.

zu Frage 3:

Haushaltsstrom ist Bestandteil des laufenden Lebensunterhalts der Leistungsberechtigten, der sich nach Regelbedarfsstufen bemisst. Insofern sind die Kosten für Haushaltsstrom aus den Leistungen zum Lebensunterhalt zu tragen.

Sollten Leistungsbezieher*innen eine Rechnung des Stromversorgers nicht begleichen können, werden sie durch das Jobcenter Kreis Unna bzw. die Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Unna dahingehend beraten, umgehend mit ihrem Versorgungsunternehmen Kontakt aufzunehmen um eine Ratenzahlung zu vereinbaren. Kunden haben gemäß § 19 Absatz 5 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) einen Anspruch auf Ratenzahlung.

Nach dieser Regelung ist der Grundversorger verpflichtet, dem betroffenen Kunden spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung („Stromsperre“) den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Das Angebot für die Abwendungsvereinbarung muss eine zinsfreie Ratenzahlungsvereinbarung über die Zahlungsrückstände sowie eine Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis beinhalten.

Vor diesem Hintergrund wird zukünftig nur in absoluten Ausnahmefällen eine darlehensweise Leistungsgewährung von Mehrbedarfen zur Vermeidung der Unterbrechung der Grundversorgung („Stromsperre“) durch das Jobcenter Kreis Unna bzw. den Stadt- und Gemeindeverwaltungen in Betracht kommen.